jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/28 94/05/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
AVG §52 Abs2;
AVG §76 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/05/0059

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0457/57 E 6. Juni 1957 VwSlg 4369 A/1957 RS 1

Stammrechtssatz

War die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht notwendig, dann hat die antragstellende Partei gemäß§ 76 AVG für die Kosten des Gutachtens selbst dann nicht aufzukommen, wenn sie die Aufnahme des Sachverständigenbeweises beantragt hatte.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietGebühren Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050058.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at